

sachlichen Inhalt des DO II. 8. Widersprechen nun bereits derartige eingehende Anordnungen dem allgemeinen Charakter der deutschen Kaiserurkunden des 10. Jh.¹, so gilt das umsomehr von der sich hier kundgebenden Tendenz.

Es handelt sich um eine Einschränkung der Befugnisse und Einkünfte der Vögte wegen der von ihnen gegen das Kloster und dessen Eigenleute ausgeübten Bedrückungen und Ausschreitungen. Wohl kommen gelegentlich in den Diplomen Klagen über sie vor², auch finden sich gerade für S. Maximin schon im 10. Jh. Bestimmungen, die, indem sie gewisse Dinge ausschliesslich dem Gewaltbereich des Abtes vorbehalten, diese zugleich ausdrücklich dem Vogte entziehen, aber die rechtliche Gültigkeit dieses Stückes (DO I. 391) scheint doch bereits angefochten worden zu sein³. Ueberhaupt aber entstammen alle diejenigen Stellen in den Diplomen sächsischer Kaiser, die sich auf die den Vögten zu leistenden Abgaben und auf die von ihnen zu haltenden Placita beziehen — Festsetzungen, wie gesagt, die sich gegen ihre inzwischen errungene Uebermacht wenden und dieselbe zu Gunsten der ursprünglichen geistlichen Herren und ihrer Unterthanen einzuschränken bestimmt sind —, ausschliesslich entweder vollkommenen

1) Die Gegenstände werden vielmehr in der Regel nur in ihren Umrissen angegeben, allgemeine Befreiungen, Gebote und Verbote, Schenkungen mit allen Pertinenzen, u. s. w. Einzelleistungen und Beträge in Geld sind in Deutschen DD. selten und beruhen meist auf ausserhalb der Kanzlei hergestellten Aufzeichnungen (DD O II. 35. 86. 158; O III. 52; H II. 340. In DO I. 42 ist die Stellung des betr. Satzes derartig, dass man ihn für interpoliert halten möchte, vgl. DO II. 62. DH II. 348 b ist nur in verfälschter Gestalt bekannt). 2) So in DO I. 391 — hier aber klagt man über die Nachlässigkeit der Vögte, die Gewaltthaten Fremder nicht abwehren. In anderen Stücken (DD O I. 158; O III. 151; H II. 9. 29. 199. 355) werden nur Eventualfälle behandelt. 3) In den Maximiner DD. giebt sich eine stetige Steigerung in den Massnahmen gegen die Vögte zu erkennen. Ist in früheren DD. nur von ihrer Ein- und Absetzbarkeit durch die Aebte überhaupt die Rede, so wird ihre Befugnis schon in DO I. 391 genauer präcisiert, dies jedoch nur im Hinblick auf die Einmischung aussen stehender Gewalten, d. h. gegenüber den Grafen. Im DO II. 42 ist die Hervorhebung der Abtsgewalt auf Grund der älteren Fälschungen der Karolingerurkunden noch etwas stärker betont, aber auch hier ist noch keine ausdrücklich gegen den Vogt sich richtende Spitze erkennbar. Und dies ist jedenfalls diejenige Form geblieben, die von den späteren Kaisern anerkannt und bestätigt worden ist (vgl. DH II. 94 und DH IV. St. 2674; vielleicht gehörten solchen Bestätigungen auch die echten Protokolle von DK II. St. 1901 und DH III. St. 2499 a an). Denn auch in dem sich gegen die Vögte wendenden, sicher echten DH V. St. 3147 wird, wie die wörtliche Verwandtschaft ergiebt, auf das DO II. 42 zurückgegriffen, nicht aber auf ein ganz ausserhalb dieser Reihe stehendes DO III. 62, das zum ersten Male das Verhältnis zwischen Abt und Vogt dessen Macht beschränkend regelt. Zweifel an der Originalität dieses